

Jugendordnung des TuS Ahrweiler 1898 e.V.

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des §5 der Satzung des TuS Ahrweiler e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendabteilung des TuS Ahrweiler e.V.

Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des TuS Ahrweiler e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude
- c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e. Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- f. Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des TuS Ahrweiler e.V. sind:

- a. Die Jugendversammlung
- b. Der Jugendausschuss
- c. Jugendversammlung von Fachabteilungen und Fachausschüssen

§ 4 Vereinsjugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu einer Jugendversammlung ein.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres sowie die Jugendbetreuer, Jugendtrainer und der Vereinsjugendwart.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a. Wahl des Vereinsjugendwartes und dessen Stellvertreter für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- b. Wahl des Jugendsprechers und der Jugendsprecherin sowie deren Stellvertreter
- c. Änderung der Jugendordnung
- d. Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- e. Vorschläge für das Jahresprogramm

Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die

Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendabteilungen haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. Dem/der Jugendwart/in
- b. Dem/der Stellvertreter/in
- c. Den Jugendtrainern/innen und Jugendbetreuer/innen
- d. Dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin

Der Jugendausschuss zeichnet sich verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gesetzten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Jugendwart. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Vereinsvorstand.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a. Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b. Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c. Pflege der Gemeinschaft und Förderung der jugendgemäßen Geselligkeit
- d. Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendpflege
- e. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
- f. Einberufung der Vereinsjugendversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Jugendwart ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 6 Verhältnis zum Verein

Der Jugendausschuss kann bei der Verfehlung von Jugendlichen insbesondere gegen die Interessen des Vereins, bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Ordnung werden von der Hauptversammlung der Jugend beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Hauptversammlung des Vereins zur Zustimmung vorzulegen.

§ 8 In Kraft treten

Die Jugendordnung wurde auf der Sitzung des Gesamtvorstandes am 29. April 1992 mit sofortiger Wirkung beschlossen.